110/188811 Monalliche Talrsteuer abfuhr Linger Wellsbl nom 13/, 888 M. 28 Berordnung. Die fürstl. Regierung verordnet, daß die Galg-fteuer Seitens der Ortsvorftande von nun an

monatweise abgeführt werde. Welche Summen je-weilig abzuführen sind, ergivt sich aus den durch das f. f. Hauptzollamt Feldfirch an die fürstliche Regierung geleiteten monatlichen Berzeichnissen, und sind die Letzteren den einzelnen Ortsvorstän-den über deren Berlangen dei Gelegenheit des Einzuges der Steuer von Seite der damit be-trauten Amtsorgane porzuweisen trauten Amtsorgane vorzuweisen. Baduz, am 10. Juli 1888.

Fürftl. 2. Regierung. bon In der Maur m./p.